Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Herrn
Bürgermeister
Horst Thiele
-persönlich o.V.i.A.-
Postfach 100880
40708 Hilden

Stadt Hilden
Sekretariat
30. Juli 2013
Amt Bm, I. Anl.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Kämmerei
Kommunalaufsicht

Eingang 66
1.8.

Ihr Schreiben
Aktenzeichen 20-32 BL/163-2013
Datum 29. JULI 2013

Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel
Zimmer 1.206
Tel 02104_99_ 1441
Fax 02104_99_ 4403
E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Schreiben des Herrn Clauspeter Strauß, Hoffeldstr. 130, 40721 Hilden vom 22.07.2013: „Beschwerde über das Verhalten des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thiele,

mit Schreiben vom 22.07.2013 beschwert sich Herr Strauß über das Verhalten des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Birgit Alkenings. Mit der als Anlage 1 beigefügten Email vom 17.02.2013 hatte sich Herr Strauß u.a. auch gegen das Verhalten eines städtischen Mitarbeiters gewandt. Auf mehrere konkret vorgetragene Fragestellungen sei bisher keine Antwort oder Stellungnahme zu verzeichnen gewesen.

Aus gegebenem Anlass darf ich Sie bitten, die Beschwerde im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung gem. §§ 62, 63 und 73 Abs. 2 GO NRW in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu beantworten. Abschließend bitte ich darum, mir das Ergebnis Ihrer Prüfung zukommen zu lassen. Mein Schreiben an Herrn Strauß vom heutigen Tage füge ich ebenfalls als Anlage bei.

fehlt. tel. angekündigt 30/7

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele

Anlagen

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC. WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Herrn
Clauspeter Strauß
Hoffeldstr. 130
40721 Hilden

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Kämmerei
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben vom 22.07.2013
Aktenzeichen 20-32 BL/162-2013
Datum 29 07.2013

Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel
Zimmer 1.206
Tel 02104_99_ 1441
Fax 02104_99_ 4403
E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Ihr Schreiben vom 22.07.2013:
„Beschwerde über das Verhalten des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden"

Sehr geehrter Herr Strauß,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 22.07.2013.

Sie beschweren sich über das Verhalten des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden, vertreten durch die Ausschussvorsitzende, Frau Birgit Alkenings. Aus den Ihrer Beschwerde beigefügten Anlagen kann ich zudem entnehmen, dass Sie sich mit Email vom 17.02.2013 an Frau Alkenings u.a. auch gegen das Verhalten eines städtischen Mitarbeiters gewandt hatten. Auf mehrere konkret vorgetragene Fragestellungen sei Ihnen bisher jedoch keine Antwort oder Stellungnahme zugegangen.

Zu Ihren Ausführungen kann ich Ihnen im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Aufgabenstellung Folgendes mitteilen:

Zuständig für die Beantwortung Ihrer Beschwerde ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bürgermeister der Stadt Hilden. Herr Bürgermeister Thiele ist neben seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hildener Stadtverwaltung (§ 73 GO NRW) insbesondere auch für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung verantwortlich. Er bereitet in seiner Funktion u.a. die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse der Stadt Hilden vor (§ 62 GO NRW). Weitere Regelungen zum Verfahren enthalten auch die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse.

...

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Aufgrund seiner vielschichtigen Zuständigkeiten habe ich den Bürgermeister der Stadt Hilden im Rahmen seiner vg. Aufgabenstellungen Ihre Beschwerde zugeleitet und Ihn gebeten, sich persönlich der Angelegenheit anzunehmen, eine Beantwortung Ihnen gegenüber sicherzustellen und mir abschließend hierüber zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Hendele

Clauspeter Strauß 40721 Hilden
Hoffeldstraße 130

Persönlich/vertraulich
An den Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele
Düsseldorfer Straße 26

40822 Mettmann

Stadt Hilden – Stadtentwicklungsausschuss
Beschwerde

Hilden, den 22. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Hendele,

hiermit reiche ich förmlich Beschwerde über das Verhalten des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden, vertreten durch die Vorsitzende Frau Birgit Alkenings, ein.

Zum Sachverhalt:

Ich bin Anlieger der Hoffeldstraße in Hilden. Die Hoffeldstraße wurde im Sommer 2011 nach Auffassung der Stadtverwaltung Hilden grundhaft erneuert, was für die Anlieger der Straße nach den Rechtsvorschriften des Kommunalen Abgabegesetzes einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet. Nach Absprache mit dem Stadtentwicklungsausschuss im Jahr 2009 wurde vereinbart, dass die Anlieger auf eigene Kosten einen Sachverständigen beauftragen, der nach eingehenden Untersuchungen ein Gutachten über die Straße erstellen soll. Dies ist geschehen und der Gutachter kam zum Ergebnis, dass die Straße lediglich an der Oberfläche instand zusetzen ist, was zu keinen Kosten für die Anlieger führt. An diese Absprache hat sich die Stadt Hilden nicht gehalten und hat stattdessen die Anlieger in einer Sitzungsvorlage des Stadtentwicklungsausschusses in ungehöriger Weise sogar diffamiert. Die Vertreter im Ausschuss haben nicht den Mut gehabt, eine Entscheidung im Sinne des Gutachtens und damit zugunsten der Anlieger zu entscheiden. Stattdessen soll doch das Verwaltungsgericht entscheiden.

Dies vorausgeschickt, habe ich mich am 17. 2 2013 offiziell per E-Mail an den Stadtentwicklungsausschuss mit verschiedenen Fragen gewandt und um eine Stellungnahme zu ihrem Verhalten gebeten. Ich habe bewusst den Ausschuss angeschrieben, da hier schließlich unsere gewählten Vertreter sitzen, die durch ihr Abstimmungsverghalten zu der unliebsamen Situation beigetragen haben. Ich wollte keine Stellungnahme der Verwaltung, da diese ja eigene Interessen verfolgt - **Anlage 1.**

Obwohl ich offiziell den Ausschuss angeschrieben habe, erhielt ich am 13. 3. 2013 eine Antwort-E-Mail von der SPD, die ich de facto nicht angeschrieben habe. Bei dieser Antwort handelte es sich, verzeihen Sie mir den Ausdruck, um politisches Kauderwelsch. Meine präzise gestellten Fragen wurden nicht beantwortet – **Anlage 2.**

Mit Datum vom 24. 3. 2013 habe ich wiederum eine E-Mail an die Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses geschrieben und meine Fragen wiederholt – **Anlage 3.**

Nachdem ich wiederum keine Antwort auf die von mir gestellten Fragen erhalten habe, habe ich im Rahmen der Bürgerfragestunde des Stadtentwicklungsausschusses am 26. 6. 2013 von meinem Recht Gebrauch gemacht und auf das bürgerunfreundliche Verhalten des Ausschusses hingewiesen. Hiernach wurde mir zugesagt, dass man sich um die Angelegenheit kümmern wolle.

Mit meiner E-Mail vom 27. 6. 2013 habe ich meine Fragen wiederholt bzw. ergänzt. Eine Antwort oder Stellungnahme zu meinen Fragen habe ich bis heute nicht erhalten – **Anlage 4.**

Da der Stadtentwicklungsausschuss bisher nicht reagiert hat, möchte ich Sie bitten meiner Beschwerde nachzukommen, indem Sie den Ausschuss unverzüglich auffordern, meine Fragen zu beantworten. Sollten Sie jedoch nicht die Möglichkeit haben, in der Art eines Disziplinarvorgesetzten zu reagieren, so bitte ich um Mitteilung, welche Behörde/Institution zuständig ist.

Den entsprechenden Schriftverkehr füge ich als Anlage bei.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

An: Anabela Barata
Betreff: Fwd: Hoffeldstraße

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: "Clauspeter Strauss" <clauspeter@strauss-epost.de>
Datum: 17. Februar 2013 17:34:05 MEZ
An: <birgit.alkenings@web.de>
Betreff: Hoffeldstraße

Sehr geehrte Frau Alkenings,

stellvertretend für alle Ratsmitglieder des Stadtentwicklungsausschusses teile ich Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Ausschusses folgendes mit:

Ich bin Anlieger der Hoffeldstraße und rechne in nächster Zeit mit dem Gebührenbescheid zur Reparatur der Hoffeldstraße. Um es gleich vorweg zu sagen, bin ich sowohl mit der Behandlung des Themas, als auch mit dem Umgang der Bürger durch die Ratsmitglieder total unzufrieden.

In der **Sitzung vom 5. 12. 2007** des Stadtentwicklungsausschuss stand die Hoffeldstraße erstmalig auf der Tagesordnung. Nach der Aussprache wurde in der Sitzung empfohlen, ein Gutachten auf Kosten der Anlieger durch einen Sachverständigen einzuholen, der den tatsächlichen Zustand der Straße feststellen sollte. Herr Rech, damals 1. Beigeordneter, sagte, dass sich alle Parteien an das Ergebnis des Gutachters der Interessengemeinschaft halten sollten. Das sollte auch für die Verwaltung gelten. Dem wurde einhellig zugestimmt. Sollte dieser Sachverhalt nicht im Sitzungsprotokoll stehen, so können zahlreiche Zeugen dies bestätigen.

Der Sachverständige der Interessengemeinschaft - Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH - hat in seinem **Gutachten vom 20. 3. 2008** auf Grund seiner umfangreichen Untersuchungen ausdrücklich bestätigt, dass eine grundhafte Erneuerung der Hoffeldstraße auf Grund seiner Feststellungen nicht erforderlich ist. Als das Ergebnis bekannt gegeben worden ist, wurde von der Verwaltung die Meinung vertreten, dass die Straße schon über 50 Jahre alt ist und eine nachmalige Herstellung erforderlich ist. Diese Rechtsauffassung hätte den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses schon vorher bekannt sein müssen. Somit wurde ein Gutachten erstellt, wo von Seiten der Verwaltung schon vorher die Auffassung vertreten wurde, dass sie sich ohnehin nicht an das Ergebnis und somit nicht an die Verabredung halten wollter.

Mit Verlaub:
Alleine schon wegen des Alters der Straße eine Grundsanierung durchzuführen ist abwegig. Wenn an einem Haus eine Dachreparatur durchzuführen ist, wird deswegen auch nicht das ganze Haus

soweit gekommen, dass Stadträte, die von Bürgern gewählt worden sind, nicht mehr den Mut aufbringen, sich gegen die Maßnahmen der Verwaltung zu wehren? Hierzu bedarf es keiner Stadträte. Der frühere Stuttgarter Oberbürgmeisters Manfred Rommel stellte zutreffend fest - Zitat: *„Ich habe den Eindruck, dass wir zu sehr den Vorschriften und den Gerichten vertrauen und zu wenig den Menschen".*

Im Zuge der Sanierung des Teilabschnitts zwischen Hochdahler Straße und Mettmanner Straße wurde die Straßendecke mit ca. 30 cm abgetragen und erneuert. Die darunter liegende Bodenschicht wurde nicht erneuert, da die Frostsicherheit (Klasse F 1 = nicht frostempfindlich) gegeben ist. Diese Meinung hat auch das Ingenieurbüro Müller in seinem Gutachten vom 9. 4. 2003 unter Punkt 5 – Zusammenfassung – vertreten. Es bescheinigt der Stadtverwaltung, dass die Schotterlage zur Belassung geeignet ist. Somit besteht mit dem beauftragten Gutachter der Anlieger eine übereinstimmende Meinung. Im übrigen kam der Sachverständige auch zu der Ansicht, dass der Ausbauasphalt zur Wiederverwendung geeignet ist. Ob der abgetragene Asphalt nach einer Aufbereitung wieder verwendet worden ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Hingegen kommen die Gutachter der Stadt Hilden (Leinfelder Ingenieure) zu einem anderen Ergebnis ohne eigene Prüfungsmaßnahmen sondern nur auf Grund von Annahmen und Vermutungen.

Auch das Rechtsgutachten des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom **18. 9. 2008** trifft eine **relativierende Aussage.** Man **scheint** der Auffassung zu sein, so die Formulierung – man ist sich nicht sicher –, dass es sich um eine umlagefähige Erneuerungsmaßnahme handelt, wenn nicht nur die Versehleißdecke, sondern der gesamte **Ober- und Unterbau** erneuert wird (Seite 2 – Bauabschnitte II und III).

Herr Mittmann, Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes, drängte in der Bürgerversammlung am **27. 8. 2007** auf eine schnelle Sanierungsmaßnahme, da, so seine Worte: **„uns sonst die Straße im Winter um die Ohren fliegt"**. Diese Aussage war grundlegend falsch, denn die Hoffeldstraße hatte danach mehrere Winter überstanden und war immer noch befahrbar. a)

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Stadtverwaltung Hilden im Sommer 2006 eine sogen. Sanierung der Hoffeldstraße durchgeführt hat, die vollkommen unnötig war. Die aufgebrachte Teerdecke hat die Hoffeldstraße nicht unbedingt zum Positiven verbessert. Im Gegenteil. An heißen Sommertagen blieb immer noch flüssiger Teer an den Schuhen hängen. Somit hat die Verwaltung auf Kosten der Bürger unnötig Geld zum Fenster rausgeworfen. Anlässlich einer anderen Bürgerversammlung am **26. 8. 2009** habe ich Herrn Mittmann nach dieser Sanierung befragt und bekam zur Antwort – Zitat: **„Diese Frage beantworte ich nicht"**. Dieses Verhalten eines Verwaltungsbeamten gegenüber einem Bürger ist ungehörig. Schließlich hat der Bürger einen Anspruch zu erfahren, wieso die Hoffeldstraße nach dieser sogen. Sanierung sich in ihrem Zustand b)

verschlechtert hat.

Ich fasse zusammen:
Bei der Hoffeldstraße erfolgte weder eine räumliche Ausdehnung noch wurde die Straße in ihrem Wesen verändert. Sie wurde schlichtweg nur repariert, weil sie bei vorausgegangenen Straßenbaumaßnahmen nur durch „Flickschusterei" wieder hergestellt worden ist. Gemäß § 2 der Satzung ist in Anlehnung an das Kommunale Abgabengesetz ausdrücklich geregelt, dass Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen nicht beitragsfähig sind. Bei einer Oberlächensanierung von 24 cm, so die beauftragte Straßenbaufirma, kann man wahrlich nicht von einer grundhaften Erneuerung sprechen.

Im übrigen steht das Kommunale Abgabengesetz unter dem Aktenzeichen **AZ 1 BvR1892/11** beim Bundesverfassungsgericht auf dem Prüfstand.

Der Umgang der gewählten Vertreter im Stadtrat mit den Anliegern und meine persönliche Erfahrung mit Parlamentariern auf Bundesebene hat mich in meiner Auffassung bestätigt, dass die Bürgerinteressen immer hinten an stehen. Ich bin nicht gewillt meine Stimme bei Wahlen dem verlängerten Arm einer Verwaltung zu geben.

Aus den v. g. Gründen werde ich an Wahlen nicht mehr teilnehmen. Insofern kann ich Professor Dr. Hans Herbert von Arnim nur zustimmen, der zutreffend formuliert hat:
„Die vielen Wahlen erwecken zwar den Eindruck, der Bürger habe unheimlich viel zu sagen. In Wahrheit aber ist er nur Zuschauer bei einer gewaltigen Inszenierung, die seine völlige Entmachtung verdecken soll. Zwischen Soll und Ist klafft eine riesige Lücke".

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Soweit mir die E-Mail-Anschriften der anderen Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses bekannt sind, habe ich sie als „cc" mit informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Clauspeter Strauß

Anlage 2

RZ-Consulta Clauspeter Strauß GmbH

Von: Clauspeter Strauß [clauspeter@strauss-epost.de]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2013 19:47
An: rz-consulta@mail.isis.de
Betreff: WG: Hoffeldstraße

Von: SPD Hilden [mailto:spd-hilden@t-online.de]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2013 13:07
An: clauspeter@strauss-epost.de
Betreff: AW: Hoffeldstraße

Sehr geehrter Herr Strauss,

vielen Dank für Ihre Email. Frau Alkenings und die SPD-Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses haben mich gebeten, Ihnen zu antworten. // 7 o

Laut Auskunft der Stadtverwaltung wurde noch kein Beitragsbescheid an einen beitragspflichtigen Anlieger der Hoffeldstraße versandt. Damit ist frühestens im Juli dieses Jahres zu rechnen. Die Bescheide werden die Zusicherung enthalten, dass die Bescheide aufgehoben werden, wenn und soweit in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestandskräftig festgestellt wird, dass die Beitragsfähigkeit der abgerechneten Maßnahme ganz oder teilweise nicht gegeben ist.

Diese Zusicherung betrifft nur die gerichtliche Feststellung, dass eine Beitragspflicht ganz oder für Teileinrichtungen nicht besteht. Andere Gründe sind hiervon nicht erfasst. Diese müssen im Rahmen eines Klageverfahrens ausgeräumt werden.

Diese Vereinbarung wurde seiner Zeit mit der Interessengemeinschaft Hoffeldstraße getroffen. Ebenso wurde vereinbart, dass nur ein betroffener beitragspflichtiger Anlieger ein Klageverfahren führen muss Die Stadt wurde dann das bestandskräftige Ergebnis auf alle Bescheidempfanger übertragen.

Wir haben als SPD-Fraktion diese Vereinbarung mit der Interessengemeinschaft seinerzeit unterstützt. Die Verwaltung hat hier einen Weg aufgezeigt, wie die unterschiedlichen Rechtsauffassungen geklart werden können.

Die Verwaltung verfolgt seit Jahren ein Programm, mit dem bisher noch nicht endgültig hergestellte Straßen nunmehr erstmalig hergestellt werden sollen. Hinzu kommen Straßen, die nachmalig hergestellt werden, weil deren Zustand eine grundhafte Erneuerung notwendig machen. Diese Beschlüsse hat auch die SPD-Fraktion seinerzeit beschlossen.

Erlauben Sie mir am Schluss noch eine Anmerkung: Die von Ihnen erwähnte Klage zum Kommunalen Abgabengesetz mit dem Aktenzeichen AZ 1 BvR1892/11 beim Bundesverfassungsgericht ist nicht zur Entscheidung angenommen worden. Diese Ablehnung ist seit dem 7.1.2013 rechtskraftig.

Mit freundlichen Grüßen

Anabela Barata
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden
Geschaftsstelle
Bahnhofsallee 24
40721 Hilden
Tel 02103 / 54708
Fax 02103 / 52047

Von: Gesendet: Sonntag, 17. Februar 2013 23:21

Anlage 3

Clauspeter Strauss

Von: Clauspeter Strauss [clauspeter@strauss-epost.de]
Gesendet: Sonntag, 24. März 2013 08:25
An: 'birgit.alkenings@web.de'
Cc: 'cdu@spelter.com'; 'barata@gmx.de'; 'reinhold.daniels@gmail.com'; 'f.burchartz@arcor.de'; 'gugpohlmann@arcor.de'; 'jshilden@ish.de'; 'udo.schroeder.hilden@t-online.de'; 'heinzalbers@gmx.de'; 'mb@friseur-boddenberg.de'
Betreff: Hoffeldstraße

Sehr geehrte Frau Alkenings,

in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses habe ich Sie am 17. 2. 2013 direkt angeschrieben. Ich habe dies auch vor dem Hintergrund getan, da Sie von Anfang an als Mitglied des Ausschusses mit der Thematik der Hoffeldstraße beschäftigt waren bzw. sind. Dabei habe ich meine E-Mail nicht an die **SPD, CDU oder eine andere politische Gruppierung** gerichtet. Umso überraschter war ich, dass ich eine Antwort-E-Mail von der **SPD/Frau Barata** erhielt. Ich kann mich nicht erinnern, ob Frau Barata damals schon Mitglied des Ausschusses war. Jedenfalls ist sie mir nicht durch irgendwelche Wortbeiträge während der Ausschusssitzungen aufgefallen. Die Art und Weise eine E-Mail-Antwort von einer Partei zu erhalten, erachte ich nicht gerade als höflich. Hierzu bemerke ich, dass derjenige, der mir eine Nachricht zukommen lässt, auch von mir persönlich eine Antwort erhält und nicht von einer dritten Person.

Die vorausgeschickt, nehme ich zu der E-Mail von Frau Barata wie folgt Stellung:

Zwei Punkte sind zutreffend.

Am 3. 1. 2013 habe ich die Geschäftstelle des 1. Senats beim Bundesverfassungsgericht angerufen und mich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt. Der Mitarbeiter der Geschäftsstelle teilte mir mit, dass sich das Gericht im Sommer 2013 mit dem Verfahren beschäftigen wird. Daher hatte ich mir einen Termin für einen weiteren Kontakt mit dem Gericht im Juli vorgemerkt. Für mich kam die schnelle Entscheidung überraschend und sie war mir im Zeitpunkt, als ich meine E-Mail an Sie abschickte, noch nicht bekannt.

Ein Vorstandsmitglied der Interessengemeinschaft teilte mir Anfang des Jahres mit, dass im März/April mit den Beitragsbescheiden zu rechnen ist. Erst wesentlich später, die E-Mail war schon versendet worden, habe ich von der Verschiebung in den Sommer erfahren.

Inhaltlich ist Frau Barata auf meinen Sachvortrag überhaupt nicht eingegangen. Sie äußern sich dahingehend, dass die Stadtverwaltung seit Jahren ein Programm verfolgt, dass Straßen nachmalig hergestellt werden, weil deren Zustand eine grundlegende Erneuerung notwendig machen. Diese Beschlüsse hat die SPD-Fraktion seinerzeit beschlossen. Durch dieses Abstimmungsverhalten hat die

SPD unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie sich um keinen Deut um die Interessen der Bürger kümmert. Allein der Begriff „nachmalig" ist in der deutschen Sprache ungewöhnlich, was im vorliegenden Fall bedeutet, man will die Straße nach Ablauf einer bestimmten Zeit erneut grundhaft herstellen. Wie ich meiner ersten E-Mail bereits ausgeführt habe, hat es die Stadtverwaltung zusammen mit der Politik versäumt, öffentliche Verkehrseinrichtungen einer sachgerechten Instandhaltung zu unterwerfen. Stattdessen hat man nach längerer Zeit unnötige Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, wie beispielsweise in 2006 die Hoffeldstraße. Diese Versäumnisse hat auch die **SPD in Hilden** mit zu verantworten.

Das Kommunalabgabengesetz, in der Fassung vom 25. 9. 2001, wurde von der Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar in einer „Nacht- und Nebelaktion" vom Landtag verabschiedet. Dadurch, dass die **SPD-Fraktion Hilden** den v. g. Beschluss durch ihr Abstimmungsverhalten unterstützt hat, ist sie mitverantwortlich, dass dem Bürger ungefragt in die Tasche gegriffen wird, obwohl Grundsteuer, Gebühren und drgl. in nicht unbedeutender Höhe bereits geleistet werden.

Hier hat der studentische Schlachtruf aus den 70iger Jahren des vorherigen Jahrhunderts nach wie vor Gültigkeit:

Wer hat uns verraten? Sozialdemokraten!

Politiker wissen manchmal nicht, was sie den Bürger zumuten.

Hinsichtlich der Straßenbaumaßnahme bei der Hoffeldstraße verweise ich den Kommentar zum Kommunalabgabengesetz „Erschließungs- und Ausbaubeiträge" von dem früheren Vorsitzenden Verwaltungsrichter H.-J. Driehaus. Hier bedeuten die Begriffe Herstellung, Erweiterung und Verbesserung folgendes:

„Nach den allgemeinen Kommunalabgabengesetzes mit Ausnahme des hessischen Kommunalabgabengesetzes gehört die Herstellung einer Verkehrsanlage zu den nach Maßgabe der straßenbaubeitragsrechtlichen Vorschriften möglichen beitragsfähigen Maßnahmen; unter den Begriff der Herstellung einer Verkehrsanlage fällt grundsätzlich nur deren erstmalige Schaffung. In den Kommunalabgabengesetzen der meisten Länder ist für das Straßenbaubeitragsrecht darüber hinaus die Erneuerung ausdrücklich als beitragsfähige Maßnahme genannt. Lediglich Nordrhein-Westfalen hat davon abgesehen, die Erneuerung einer öffentlichen Verkehrsanlage als beitragsfähige Maßnahme im Gesetz anzugeben".

Somit ist in Nordrhein-Westfalen der erstmalige Bau einer Straße beitragspflichtig.

Zum Begriff „Erweiterung" führt Driehaus aus:

„Eine beitragsfähige Erweiterung ist anzunehmen bei einer Verbreiterung der Bürgersteige oder der Fahrbahn; ferner ist eine Erweiterung u. a. die Verbreiterung der Straße um eine Parkspur für den Anliegerverkehr. Voraussetzung für eine Erweiterung in diesem Sinne ist, dass zusätzliche, vorher nicht Straßenzwecken dienende Flächen in Anspruch genommen werden".

Zum Begriff „Verbesserung" führt Driehaus aus:

„Von einer beitragsfahigen Verbesserung kann nur gesprochen werden, wenn sich der Zustand der Anlage nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht (z. B. raumliche Ausdehnung, funktionale Aufteilung der Gesamtfläche, Art der Befestigung) von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder nachmaligen (zweiten) Herstellung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat. Bei dem somit für die Beurteilung , ob eine durchgeführte Ausbaumaßnahme als Verbesserung zu qualifizieren ist, notwendigerweise anzustellenden Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Zustand der Anlage ist auszugehen von dem ursprünglichen und nicht von dem unmittelbar vor der Ausbaumaßnahme bestehenden Zustand, weil andernfalls jede Unterhaltungsmaßnahme eine beitragsfähige Verbesserung wäre, was nach der – teilweise ausdrücklich bestimmten – Konzeption der ausbaubeitragsrechtlichen Vorschriften gerade nicht der Fall sein soll. Die Verbesserung muss sich auf die bestimmungsgemäße Funktion der Verkehrsanlage beziehen".

Nach der Kommentierung sind Verbesserungen auch, wenn eine Geschäftsstraße in eine reine Wohnstraße umfunktioniert wird und die Straße nicht weiter der ursprünglichen Funktion dient.

Zu den Begriffen „Unterhaltung und Instandsetzung" führt Driehaus aus:

„Zur laufenden Unterhaltung und Instandsetzung zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Straße in einem ihrer Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, die also der Erhaltung des bestehenden Zustands dienen. Denn es sollen nach § 8 KAG NRW nur die Kosten eines Ausbaus größeren Umfangs und größerer Intensität, der die Schwelle von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten überschreiten muss, durch Beiträge finanziert werden. Dabei wird vom Gesetz als selbstverständlich und nicht gesondert beitragsfähig vorausgesetzt, dass bei der Unterhaltung und Instandsetzung Verfahren und Materialien verwendet werden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und damit im Allgemeinen besser als die vorher verwendeten Verfahren und Materialien sind. Wie eine genutzte Verschleißdecke durch eine neue ersetzt, die aus verkehrstechnisch besserem Material besteht oder in einem die verkehrliche Benutzbarkeit verbessernden Verfahren eingebracht wird, verwandelt sich diese Instandsetzungsmaßnahme nicht in eine beitragsfähige Verbesserung der Gesamtanlage. Solche Veränderungen sind Folge der ständigen Weiterentwicklung der Straßenbautechnik, aber nicht Folge einer Unterhaltung und Instandsetzung überschreitenden Ausbaumaßnahme (OVG Münster vom 9. 5. 2000 – 15 A 1185/00) im Ergebnis ebenso zur Verscheißdecke bereits OVG Münster vom

27. 8. 1996 – 15 A 1642/93. Das gilt nicht nur für die Fahrbahn, sondern überdies für einen Gehweg; wird auf ihm lediglich eine Asphaltbetondecke aufgebracht, handelt es sich mangels der nötigen Selbständigkeit dieser Verschleißdecke um eine beitragsfreie Maßnahme der Instandhaltung (OVG Münster vom 9. 6. 2000 – 15 A 4756/98)".

Auch das Verwaltungsgericht Arnsberg hat sich in seinem Urteil vom 26. 6. 2008 – Aktenzeichen 7 K 1279/07 – zu Straßenbaumaßnahmen geäußert:
Für den Ausbau einer Straße hatte eine Gemeinde die Anlieger zu Unrecht zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen herangezogen. Die Stadt hatte die Fahrbahn der Straße - die sie selbst als Haupterschließungsstraße einstufte - mit einem Aufbau von nur 40 cm Stärke erneuern lassen. Gegen die nachfolgende Heranziehung zu einem Straßenbaubeitrag setzte sich die Klägerin, die Eigentümerin eines Hausgrundstücks ist, erfolgreich zu Wehr.

In seinem Urteil stellte das Gericht vor allem darauf ab, dass der Ausbau der Straße bei weitem nicht den Anforderungen entspreche, die sich aus den maßgeblichen verkehrstechnischen Regelwerken ergäben. Unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße, insbesondere durch den Verkehr und der zu erwartenden Frosteinwirkung hätte ein regelgerechter frostsicherer Ausbau eine Mindestdicke der Fahrbahn von 70 cm erfordert. Das habe der vom Gericht beauftragte Sachverständige in seinem Gutachten festgestellt. Der gewählte Fahrbahnaufbau genüge hiernach nicht einmal den Anforderungen an einen Wohnweg und sei völlig unzureichend. Es sei mit einer erheblich reduzierten Nutzungsdauer der Straße und einem erhöhten Reparaturaufwand in immer kürzeren Zeiträumen zu rechnen. In Anbetracht dessen vermittle der Ausbau den Anliegern keinen wirtschaftlichen Vorteil. Die verkehrstechnische Ungeeignetheit des Ausbaus habe sich der Stadt auch geradezu aufdrängen müssen. Aus den Verwaltungsvorgängen ergebe sich, dass sich die Stadt bewusst und sogar unter Zurückstellung der Bedenken des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes für den fraglichen - den Regelwerken nicht entsprechenden - Straßenaufbau entschieden habe, um zunächst Kosten zu sparen.

Nach dem Inhalt des Gutachtens vom 20. 3. 2008 des von der Interessengemeinschaft beauftragten Sachverständigen waren demnach nur Reparaturmaßnahmen notwendig und eine nachmalige Herstellung nach der v. g. Kommentierung nicht erforderlich. Nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen auf der Hoffeldstraße kann man nach der allgemeinen Rechtsauffassung bei einem – von der Straßenbaufirma festgestellten **Aushub von 24 cm** wahrlich von einer grundhaften Erneuerung nicht gesprochen werden. Die Straße wurde weder hergestellt, erweitert noch verbessert. Sie wurde schlichtweg repariert, was nicht zu einer Beitragspflicht der Anwohner führt.

Mit Interesse habe ich als Bürger von der Zuschaueretage die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 10. 6. 2009 verfolgt, wo das Gutachten der Interessengemeinschaft inhaltlich diskutiert wurde. Für Verwaltung und Politik kam das Ergebnis überraschend und man hat nicht den Mut aufgebracht, wie ursprünglich vereinbart, sich an das Ergebnis zu halten. Vielmehr wurde ein Weg gesucht, wie man „aus der Nummer einigermaßen

unbeschädigt herauskommt". Schließlich hat man den Kompromiss mit dem Verwaltungsgericht gefunden. Als damaliges Vorstandsmitglied der Interessengemeinschaft habe ich diese Entscheidung missbilligt und habe Ihnen meine Auffassung hierzu in meiner E-Mail vom 17. 2. 2013 umfassend und deutlich dargelegt.

Da Sie auf zahlreiche Punkte meiner E-Mail nicht eingegangen sind, bitte ich Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses - und nicht als Parteivorsitzende auch nicht Meinungsvertreterin der Stadtverwaltung -, abschließend folgende Fragen konkret zu beantworten:

- Warum hat es die Stadt Hilden in der Vergangenheit versäumt, die Straßen einer fortlaufenden sachgerechten Pflege zu unterwerfen? Sollte der Artikel in der ADAC-Zeitung auch für Hilden zutreffend sein?

- Warum wurde die Straße im Jahr 2006 unsachgemäß repariert, obwohl allgemein bekannt war, dass es zu einer größeren Reparaturmaßnahme in absehbarer Zeit kommen sollte? Warum wurden in dem Zusammenhang unnötig Steuergelder ausgegeben?

- Warum haben sich die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses nicht an die Verabredung gemäß der Sitzung vom 5. 12. 2007 gehalten, das Ergebnis des Gutachters akzeptiert und der Verwaltung eindeutig zu verstehen gegeben, dass es sich nur um eine Reparaturmaßnahme handelt? Somit ist mal wieder deutlich geworden, wie man die Aussagen von Politikern werten kann.

- Warum muss das Verwaltungsgericht entscheiden und warum haben die Mitglieder des Ausschusses nicht den Mut gehabt, sich im Interesse der Bürger zu entscheiden?

- Warum haben es die Mitglieder des Ausschusses zugelassen, dass die Verwaltung die Anlieger in der Sitzungsvorlage 66/120 unsachlich und polemisch diffamiert haben?

- Der Wert der Hoffeldstraße steht in der Bilanz der Stadt Hilden mit Euro 437.000,00. Wieso hat die Verwaltung dem Ausschuss einen Wert von Euro 0,00 mit geteilt und behauptet, die Straße sei abgeschrieben?

Ihre Antwort sehe ich mit Interesse entgegen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Clauspeter Strauß

Clauspeter Strauß

Von: Clauspeter Strauß [clauspeter@strauss-epost.de]
Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2013 18:44
An: 'birgit.alkenings@web de'
Cc: 'cdu@spelter.com'; 'barata@gmx.de'; 'reinhold.daniels@gmail.com'; 'f.burchartz@arcor.de'; 'gugpohlmann@arcor.de'; 'jshilden@ish.de'; 'udo.schroeder.hilden@t-online.de'; 'heinzalbers@gmx de'; 'r@bommermann.de'; 'mb@friseur-boddenberg.de'
Betreff: Stadtentwicklungsausschuss - Hoffeldstraße

Sehr geehrte Frau Alkenings,

ich komme zurück auf die Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss am 26. 6. 2013 in der ich mein Statement abgab und meine Frage stellte.

Zunächst widerspreche ich Ihrer Aussage, ich hätte nach dem 24. 3. 2013 eine E-Mail von Ihnen erhalten. Ich habe weder von Ihnen, als Ausschussvorsitzende, noch von einem anderen Ausschussmitglied, noch von einer der im Ausschuss vertretenen Parteien eine Antwort erhalten. Insofern ist Ihre Aussage unzutreffend.

Zu den E-Mail-Anschriften der Ausschussmitglieder bemerke ich, dass diese allesamt auf der offiziellen Homepage des Stadtentwicklungsausschusses ausgewiesen werden. Somit gehe ich davon aus, dass die E-Mail-Anschriften zum Dienstgebrauch verwendet werden dürfen. Entgegen Ihrer Aussage handelt es sich hierbei um kein Missverständnis.

Sie sind die Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses und vertreten somit den Ausschuss gegenüber den Bürgern, die sie ja schließlich auch gewählt haben. Ich bin der Überzeugung, dass die Stadträte die Interessen der Bürger zu vertreten haben und nicht die der Verwaltung. Von dieser Erwartung geleitet, habe ich mich an den Stadtentwicklungsausschuss gewandt.

Ich habe Sie auch deshalb angeschrieben, weil Sie durch Ihr Abstimmungsverhalten eine Verantwortung gegenüber den Bürgern mittragen. Im Übrigen wären die Antworten der Verwaltung auf meine Fragen nicht in Übereinstimmung mit den Interessen der Bürger. Die Verwaltung verfolgt eigene Interessen.

Auch wenn Ihre Tätigkeit ehrenamtlicher Art ist, kann ich doch eine gewisse Fachkompetenz von Ihnen erwarten, damit ist die Wahrung von Bürgerinteressen gewährleistet. Auch ich musste mich durch Lesen von Literatur, Kommentierung, Rechtsprechung und anderen Informationsquellen in die Materie „Kommunales Abgabengesetz/Straßensanierung“ einarbeiten.

Damit Sie in Ihrem E-Mail-Account nicht zu lange suchen müssen, wiederhole ich nachfolgend noch einmal meine Fragen:

1. Warum hat es die Stadt Hilden in der Vergangenheit versäumt, die Straßen einer fortlaufenden sachgerechten Pflege zu unterwerfen? Sollte der Artikel in der ADAC-Zeitung auch für Hilden zutreffend sein?

2 Warum wurde die Straße im Jahr 2006 unsachgemäß repariert, obwohl allgemein bekannt war, dass es zu einer größeren Reparaturmaßnahme in absehbarer Zeit kommen sollte? Warum wurden in dem Zusammenhang unnötig Steuergelder ausgegeben?

3. Warum haben sich die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses nicht an die Verabredung gemäß der Sitzung vom 5. 12. 2007 gehalten, das Ergebnis des Gutachters akzeptiert und der Verwaltung eindeutig zu verstehen gegeben, dass es sich nur um eine Reparaturmaßnahme handelt? Somit ist mal wieder deutlich geworden, wie man die Aussagen von Politikern werten kann. Um Rechtssicherheit in anderen Fällen zu bekommen, wird viel Geld für Gutachten ausgegeben deren Ergebnisse dann Bestandteil der Verwaltungsarbeit wird.

4. Warum muss das Verwaltungsgericht entscheiden und warum haben die Mitglieder des Ausschusses nicht den Mut gehabt, sich im Interesse der Bürger zu entscheiden?

5. Warum haben es die Mitglieder des Ausschusses zugelassen, dass die Verwaltung die Anlieger in der Sitzungsvorlage 66/120 unsachlich und polemisch diffamiert haben? Es handelt sich hierbei um einen Straftatbestand nach § 186 (üble Nachrede).

6 Der Wert der Hoffeldstraße steht in der Bilanz der Stadt Hilden mit Euro 437.000,00. Wieso hat die Verwaltung dem Ausschuss einen Wert von Euro 0,00 mit geteilt und behauptet, die Straße sei abgeschrieben?

Ich bitte um Beantwortung in der Reihenfolge meiner Fragen.

Ergänzend zu den v. g. Fragen bitte ich noch um Stellungnahme zu evtl. Aussetzungszinsen. Die Verwaltung hatte zugesagt, dass im Falle eines Verwaltungsgerichtsverfahrens die Vollstreckung sämtlichre Bescheide bis zur Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird. Sollte das Gericht die Klage der Anlieger als unbegründet abweisen, so wären die Bescheide zu vollstrecken. Nach meinem Kenntnistand würde die Verwaltung dann Aussetzungszinsen von ca. 6 % berechnen. Ist dieser Sachverhalt so richtig von mir wiedergegeben? In allen Mitteilungen oder Presseveröffentlichungen wurde bisher nicht auf diese zusätzlich Belastung hingewiesen. Hierzu bitte ich um Ihre Stellungnahme.

Nach alle dem müsste die Interessengemeinschaft Schadenersatz verlangen und das gezahlte Honorar

an den Gutachter von der Verwaltung zurückverlangen, da sich weder Ausschuss noch Verwaltung an die Verabredung gehalten haben, das Ergebnis des Gutachters zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Clauspeter Strauß